Handlungsanweisung für Studierende, Lehrende und Aufsichtspersonal für Präsenzveranstaltungen während der Coronavirus-Pandemie

Stand: 18.06.2021

Bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen[1] im Präsenzbetrieb gelten folgende Mindeststandards. Die Regelungen folgen dem Ziel, Studierende und Lehrende bestmöglich vor einer SARS-CoV-2-Infektion zu schützen.

Gesundheitszustand

- Von der Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung ausgeschlossen sind
  - Personen, die negative Testergebnisse der geforderten Schnell- und Selbsttests auf dasSARS-CoV-2 nicht vorweisen können (vgl. Anhang „Teststrategie“[2])[3]; Diese Regel findet keine Anwendung bei Prüfungen.
  - Personen, die nach einem positiven Schnell- oder Selbsttest auf das SARS-CoV-2 keinen entsprechenden negativen PCR-Test vorweisen können (vgl. Anhang „Teststrategie“)[3];
  - Personen, die Symptome verspüren, die Anzeichen einer COVID-19-Erkrankung darstellen und nicht anderweitig erklärbar sind;
  - Personen, die unter einer behördlich angeordneten Quarantäne stehen;
  - Personen, die einem Betretungsverbot der TU Braunschweig unterliegen;
  - Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage positiv auf das SARS-CoV-2 getestet wurden(PCR-Test);
  - Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer erwiesenermaßen mit dem Corona-Virus infizierten Person hatten und
  - Personen, die aus dem Ausland nach Niedersachsen eingereist sind und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 10 bzw.14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet bzw. Virusvariantengebiet aufgehalten haben.[4]

  Personen, die die genannten Ausschlusskriterien erfüllen, dürfen die Universitäts- bzw. Prüfungsgebäude nicht betreten.
- Vor der Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung, haben Studierende jeweils tagesaktuell eineErklärung über den fehlenden Verdacht einer Corona-Virus-Infektion (sog. „Selbsterklärung“, vgl. Anhang) auszufüllen, in der bestätigt wird, dass keines der o.g. Ausschlusskriterien vorliegt. Die Selbsterklärung wird vor Beginn der Lehrveranstaltung durch das Lehrpersonal[5] überprüft. Bei fehlender Selbsterklärung ist das Lehrpersonal befugt, Studierende des Gebäudes zu verweisen.
- Bei chronischen Erkrankungen, die eine analoge Symptomatik zu Corona-Virus-Infektion zeigen, muss ein ärztlicher Nachweis vorgelegt werden, um an der Lehrveranstaltung

[1] Unter Lehrveranstaltungen werden im Folgenden alle Formen theoretischer und praktischer Lehrveranstaltungen wie auch Prüfungen verstanden.
[2] Für vollständig geimpfte und genesene Personen existieren Erleichterungen (vgl. Anhang „Teststrategie“).
[3] Ab einer 7-Tages-Inzidenz unter 35/100.000 Einwohner*innen entfällt die Testpflicht für Präsenzveranstaltungen.
[4] Für vollständig geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen existieren Erleichterungen (vgl. Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes sowie gültige Verordnung des Landes Niedersachsen). Bei Gesetzesänderungen bzgl. der Einreise gelten die jeweiligen aktuellen Bestimmungen des Bundes und des Landes.
[5] Unter Lehrpersonal werden im Folgenden neben den Lehrenden auch die Durchführenden einer Prüfung und das Aufsichtspersonal verstanden.

teilnehmen zu können. Chronische Erkrankung mit COVID-19-Symptomatik müssen dem Lehrpersonal spätestens zwei Werktage vor der Lehrveranstaltung angezeigt werden. Personen, die ohne Anzeige einer chronischen Erkrankung, während der Lehrveranstaltung ausgeprägte COVID-19-Symptome zeigen, werden zum Schutz der anderen Anwesenden des Raumes verwiesen. Für einen dadurch veranlassten Rücktritt von einer Prüfung gilt §11 (3) des Allgemeinen Teiles der Prüfungsordnung (APO) für die Bachelor-, Master-, Diplom- und Magisterstudiengänge an der Technischen Universität Braunschweig in diesen Fällen.

Informationspflichten

- Studierende sind verpflichtet, Abt. 16 (Studium und Lehre) umgehend unter der E-Mail-Adresse corona_meldung@tu-braunschweig.de über folgende Umstände zu informieren:
  - Eigenes positives Ergebnis eines Corona-Tests (PCR-Test, Schnell- und Selbsttest) und
  - Quarantäne-Anordnungen als Kontaktpersonen von Covid-19-Erkrankten (auch außerhalb des universitären Umfelds).
- Werden dem Lehrpersonal COVID-19-Erkrankungen bekannt oder gemeldet, dann ist Abt. 16 (Studium und Lehre) ebenfalls umgehend unter folgender E-Mail-Adresse corona_meldung@tu-braunschweig.de zu informieren.
- Den Informationspflichten muss unbedingt nachgekommen werden, denn davon hängt die Gefährdungsbeurteilung der weiteren Teilnehmer*innen ab. Die Daten werden zum Schutz der Studierenden und Lehrenden in der Universität verwendet.

Schutzmaßnahmen

- Es gilt eine generelle Maskenpflicht in den Gebäuden der TU Braunschweig, d.h. nach dem Betreten und bis zum Verlassen des Gebäudes ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP- Maske oder besser) zu tragen. Für die Masken haben die Studierenden selbst zu sorgen.
- Eine Maskenpflicht gilt nicht für Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können. Atteste müssen konkrete und nachvollziehbare Angaben enthalten, warum eine Maske nicht getragen werden kann. Es muss sich nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu erwarten sind und woraus diese im Einzelnen resultieren. Die hohen Anforderungen an das Attest ergeben sich aus der Fürsorgepflicht der TU Braunschweig für alle Teilnehmer*innen. Bei Anwesenheit von der Maskenpflicht befreiter Personen ist das Schutzkonzept zur Vermeidung von Fremd- und Eigengefährdung anzupassen.
- Es ist stets ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.
- Fünfzehn Minuten vor der Veranstaltung und mindestens dreimal pro Stunde für mehrere Minuten ist durch das Lehrpersonal eine Stoßlüftung oder Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen, sofern keine raumlufttechnische Anlage in Betrieb ist. Um das Lüftungsintervall vor der Veranstaltung sicherstellen zu können, muss eine ggf. vorangehende Lehrveranstaltung verkürzt werden. Diese Regelung soll durch kollegiale Absprache unter den Lehren den erfolgen. Prüfungen werden in jedem Fall mit ausreichenden zeitlichen Abständen geplant.

Raumanforderungen

- Lehrveranstaltungen dürfen nur in Räumen stattfinden, die für die Personenzahl unter Berücksichtigung der pandemiespezifischen Abstandsgebote (1,5 m) und Mindestflächen (10 m^2 pro Person bzw. größere Fläche laut „Leitfaden Mindestflächenangebot in Praktikumsräumen“, vgl. Anhang) ausreichend Platz bieten.

- Zentral verwaltete Räume dürfen höchstens mit der bei der Raumbuchung angegebenen und am Hörsaal bzw. Seminar- und Prüfungsraum ausgehängten Personenzahl belegt werden und es dürfen nur die vorhandenen bzw. entsprechend gekennzeichneten Sitzplätze (bei fester Bestuhlung) genutzt werden. Für dezentral verwaltete oder angemietete Räume gelten dieselben Regeln. Die Zuständigkeit für die Kennzeichnung der Sitzplätze und der Raumkapazität bei dezentral verwalteten Räumen liegt bei dem verwaltenden Institut.

Organisatorisches

- Das Lehrpersonal stellt eine geeignete Anmeldung bzw. Einteilung der Studierenden zu jeder Lehrveranstaltung sicher. Bei Prüfungen oder Praktika können große Kohorten auf mehrere Räume aufgeteilt sein. Bitte beachten Sie unbedingt die Raumzuweisung.
- Das Lehrpersonal hat durch geeignete Maßnahmen (Einlasskontrolle o.ä.) sicherzustellen, dass an der Lehrveranstaltung nur zuvor angemeldete bzw. eingeteilte Personen mit gültigerSelbsterklärung teilnehmen und die zulässige Anzahl an Personen nicht überschritten wird.
- Nach dem Ende der Lehrveranstaltung haben die Studierenden das Gebäude unverzüglichund unter Wahrung des Abstandsgebots zu verlassen.

<u>Regelungen für praktische Lehrveranstaltungen</u>

- Das Lehrpersonal gibt den Studierenden den Bedarf an Selbsttests für die folgenden Veranstaltungen aus (vgl. Anhang „Teststrategie“).[3]

<u>Regelungen für Hörsäle und Seminarräume</u>

- Pünktliches Erscheinen ist aufgrund der Einlasskontrollen zwingend nötig.
- Vor der Lehrveranstaltung wird den Studierenden die Gelegenheit gegeben, die Sitzplätze zu reinigen. Dazu werden in zentral verwalteten Räumen Reinigungstücher sowie Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. In dezentral verwalteten Räumen erfolgt ein gesonderter Hinweis des Lehrpersonals zur Verfügbarkeit von Reinigungsmitteln.
- Nach dem Betreten des Raumes ist unverzüglich ein Sitzplatz einzunehmen. Die Sitzplätze sind reihenweise und lückenlos möglichst im Einbahnstraßensystem zu besetzen. Auch nachEinnahme des Platzes muss die medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske oder besser) getragen werden.
- Nach der Lehrveranstaltung ist der Raum nach Anweisung der Lehrperson geordnet und unter Wahrung des Abstandsgebots zu verlassen. Dabei ist mit der Reihe zu beginnen, diedem Ausgang am nächsten liegt.
- Für die Einhaltung der vorstehenden Regelungen ist die jeweilige Lehrperson verantwortlich. Die Studierenden sind spätestens am Tag vor der Veranstaltung erstmalig auf diese Regelungen hinzuweisen. Bei Zuwiderhandlungen gegen Abstandsregeln und Schutzmaßnahmen sind die Lehrenden befugt, Studierende des Gebäudes zuverweisen.
- Vor der Lehrveranstaltung hat die Lehrperson ein evtl. zu verwendendes Mikrofon mit einem Einmalschutzüberzug zu versehen, der anschließend zu entfernen ist. Notfalls ist das Mikrofon mit einem Desinfektionstuch zu desinfizieren.

Dokumentation

- Alle Anwesenden sind auf geeignete Weise zu erfassen, sodass von Studierenden mindestens die folgenden Angaben vorliegen: Vor- und Familienname, Matrikelnummer, Telefonnummer sowie Name, Datum, Raum und Uhrzeit der Lehrveranstaltung. Bei Prüfungen ist ebenfalls der Sitzplatz zu erfassen. Diese Dokumentation ist von der verantwortlichen Lehrperson für die Dauer von drei Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die Dokumentation der Anwesenheit ist so zu führen und zu verwahren,

dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Veranstaltungsteilnehmer*innen, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Dokumentation unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

- Die Erklärung über den fehlenden Verdacht einer Corona-Virus-Infektion (sog. „Selbsterklärung“) wird dokumentiert und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht vernichtet. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf

Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher, siehe dazu die Informationen und Hilfestellungen des Robert-Koch-Institutes.

- Die Teilhabe von Risikogruppen an der Lehrveranstaltung ist sicherzustellen. Bei Durchführung einer theoretischen Lehrveranstaltung in Präsenz kann es daher nötig werden, diese ebenfalls digital anbieten zu müssen, sollten Personen einer Risikogruppe daran teilnehmen. Bei Präsenzprüfungen oder Praktika sollten Personen einer Risikogruppe Räumen mit möglichst geringer Personendichte zugeordnet werden bzw. das Infektionsrisiko mit anderen geeigneten Maßnahmen weiter gesenkt werden.

Wegeführung

Der Zu- und Weggang zu den Räumen erfolgt möglichst im Einbahnstraßensystem. Vor den Räumen und auf den Verkehrsflächen sind Ansammlungen verboten, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen nicht eingehalten wird. Auch vor den Gebäuden sind Ansammlungen verboten, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen nicht eingehalten wird.

Verweise auf weitere Informationen

Im Übrigen sind die Infektionsschutzmaßnahmen der TU Braunschweig zu beachten.

Anhang

- Erklärung über den fehlenden Verdacht einer Corona-Infektion bei der Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung der TU Braunschweig („Selbsterklärung“)
- Teststrategie für Studierende bei Teilnahme an praktischen Lehrveranstaltungen („Teststrategie“)
- Leitfaden Mindestflächenangebot in Praktikumsräumen

Die Anlagen zu diesem Dokument finden Sie unter folgendem Link:

https://cloudstorage.tu-braunschweig.de/getlink/fiGQpMcd5hXZCbKcBpTuJsUb/Anlagen